

Einwohnergemeinde Aarwangen

Überbauungsordnung Industriezone Oberhard Baulinien

23.08.1966

Revisionen/Änderungen

30.07.2003

Baulinienplan

Industriezone Oberhard

Situation

1:500

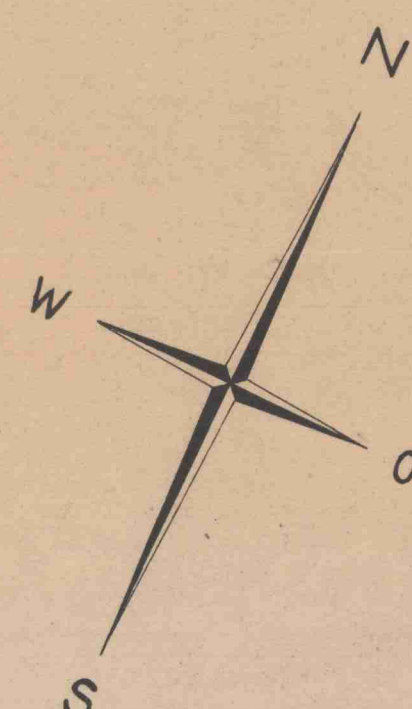
Ersetzt:
30.7.03

H. Scheidegger
dipl. Ing. SIA
Langenthal

Langenthal, den 15.7.1964
278.54

Bützbergstrasse

Langenthalstrasse



Legende:

- Baulinie nach genehmigtem Baulinienplan Baulenfeld vom 12.4.62
- neue Baulinie
- best. Strassen
- projektierte Strassen
- Straßen nach Projekt Wegmeister
- Für Gebäude ohne Feuerung

Beschreibung.

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat von Aarwangen bescheinigt hiermit, dass der gegenwärtige

Baulinienplan Industriezone Oberhard

nach vorheriger Bekanntgabe im Amtsblatt des Kantons Bern und Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 23. April 1966 sowie schriftlicher Mitteilung an alle tangierten Grundstückseigentümer in der Zeit vom 25. April bis und mit 14. Mai 1966 in der Gemeindegemeinderat Aarwangen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt ist.

Innert nützlicher Frist sind gegen den Baulinienplan 2 Einsprachen und 1 Rechtsverwahrung eingelangt. 1 Einsprache langte verspätet ein. Ueber die am 31. Mai 1966 durchgeführten Einigungsverhandlungen wird auf die besonders geführten Protokolle verwiesen. Zurecht bestehen heute noch 2 Einsprachen und 1 Rechtsverwahrung.

Sonderbauvorschriften wurden keine erlassen.

An der am 13. Juni 1966, 20.00 Uhr, im Gemeindegemeinderat Aarwangen stattgefundenen ausser-ordentlichen Gemeindegemeinderat wurde der Baulinienplan Industriezone Oberhard nach Orientierung durch den Präsidenten der Planungskommission, Herrn Gemeinderat Heinz Kohli, von den 94 anwesenden Stimmbürgern diskussionslos in offener Abstimmung mit eindeutigen Mehr gegen 1 Stimme genehmigt. Es wird auf das dahierige Versammlungsprotokoll verwiesen.

Einsprachen gegen den so gefassten Beschluss sind innert 30 Tagen nach der Versammlung keine eingelangt.

Aarwangen, den 14. Juni 1966.

Gemeindegemeinderat Aarwangen

Der Präsident
M. Kohli



Vom Regierungsrat genehmigt
unter Vorbehalt des Beschlusses Nr. 117
BERN, den 23. Aug. 1966

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident

Ad. R. R.

Gemeinde Aarwangen

**Überbauungsordnung Nr. 29
„Erschliessung Oberhard“**

Überbauungsvorschriften

Mai 2003

BERZ HAFNER + PARTNER AG

Raum · Verkehr · Umwelt
Planung · Beratung · Projektkoordination
Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14
Tel. 031 388 60 60, Fax 031 388 60 69
E-Mail: info@berz-hafner.ch

Inhalt

	Seite
1. Allgemeines	3
Art. 1 Wirkungsbereich	3
Art. 2 Stellung zu übergeordneten rechtlichen Bestimmungen	3
Art. 3 Zweck der Überbauungsordnung.....	3
2. Strassenanlagen	3
Art. 4 Industriestrasse.....	3
Art. 5 Detailerschliessung, Parzellenanschlüsse.....	3
3. Fuss- und Radwegverbindungen	4
Art. 6 Fuss- und Radweg Haldenstrasse - Bützbergstrasse	4
Art. 7 Fuss- und Radweg Bützbergstrasse - Langenthalstrasse	4
Art. 8 Fussweg Bützbergstrasse	4
4. Bützbergstrasse.....	5
Art. 9 Verkehrsberuhigungsmassnahmen.....	5
5. Zonenordnung	5
Art. 10 Grünzone	5
6. Weitere Bestimmungen	5
Art. 11 Privatrechtliche Bestimmungen.....	5
Art. 12 Baulinienplan	5
Art. 13 Inkrafttreten.....	5
ANHANG	6
Anhang 1: Richtskizzen Verkehrsberuhigungsmassnahmen Bützbergstrasse.....	6
Anhang 2: Genehmigungsvermerke	7

1. Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan mit dem entsprechenden Perimeter bezeichnete Gebiet.

Art. 2 Stellung zu übergeordneten rechtlichen Bestimmungen

Die vorliegende Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Aarwangen vor. Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Aarwangen.

Art. 3 Zweck der Überbauungsordnung

Die Überbauungsordnung Erschliessung Oberhard bezweckt:

- Die Erschliessung der bestehenden Industriezone Oberhard und die Sicherstellung der Erschliessung der Parzelle 293 und einem Teil von Parzelle 467 als Voraussetzung einer späteren Umzonung in die Industriezone.
- Den Ausbau der Industriestrasse im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung.
- Die Sicherstellung von baulichen und organisatorischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Bützbergstrasse.
- Die Sicherstellung einer Fuss- und Radwegverbindung von der Haldenstrasse in die Langenthalstrasse.
- Die Sicherstellung einer Fusswegverbindung entlang der Bützbergstrasse.

2. Strassenanlagen

Art. 4 Industriestrasse

- 1 Innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung ist die Industriestrasse auf eine Fahrbahnbreite von 6,00 m auszubauen.
- 2 Die Industriestrasse bildet eine Detailerschliessung. Sie wird durch alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt benutzt.
- 3 Ausserhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung gelten für die Industriestrasse die Bestimmungen des Baulinienplanes Nr. 212.7, genehmigt am 19.03.1975.

Art. 5 Detailerschliessung, Parzellenanschlüsse

- 1 Die bestehende Erschliessungsstrasse Parz. 1993 und der Nelkenweg Parz. 1445 gelten als Detailerschliessungsstrassen.
- 2 Weitere Erschliessungsanlagen innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung gelten als Zufahrten. Sie sind abgestimmt auf konkrete Industrie-Bauprojekte zu konzipieren.
- 3 Neue Zufahrten sind an die Industriestrasse oder an die Bützbergstrasse anzuschliessen. Im Überbauungsplan sind dafür entsprechende Bereiche ausgeschieden. An der Bützbergstrasse sind neue Anschlüsse auf die Massnahmen zur Verkehrsberuhigung (Art. 9) abzustimmen.

3. Fuss- und Radwegverbindungen

Art. 6 Fuss- und Radweg Haldenstrasse - Bützbergstrasse

- 1 Zwischen der Haldenstrasse und der Bützbergstrasse ist ein Weg für Fussgänger und Radfahrer zu erstellen.
- 2 Die Wegverbindung ist auf Parzelle 1052, entlang der südwestlichen Parzellengrenze zu führen.
- 3 Die Verbindung ist als 2,0 m breiter Weg mit einem beidseitigen Bankett von 0,5 m auszugestalten. Die Lichte Breite hat überall mindestens 3,0 m zu betragen. Bei Kurven, Einmündungen und anderen unübersichtlichen Stellen sind die nötigen Verbreiterungen und Ausrundungen vorzunehmen. Die zusätzlich notwendigen Sichtbereiche sind von Bauten und Parkplätzen freizuhalten. Büsche, Zäune, Mauern und dergleichen dürfen in den Sichtbereichen eine Höhe von 0.80 m (gemessen ab Wegoberfläche) nicht überragen.

Art. 7 Fuss- und Radweg Bützbergstrasse - Langenthalstrasse

- 1 Zwischen der Bützbergstrasse und der Langenthalstrasse ist eine Fuss- und Radwegverbindung zu realisieren.
- 2 Die Fuss- und Radwegverbindung ist im nördlichen Abschnitt über die bestehende Erschliessungsstrasse Parz. 1993 zu führen.
- 3 Die südliche Fortsetzung führt über die Parzellen 494, 98 und 650. Sie ist als 2,0 m breiter Weg mit einem beidseitigen Bankett von 0,5 m auszugestalten. Die Lichte Breite hat überall mindestens 3,0 m zu betragen. Bei Kurven, Einmündungen und anderen unübersichtlichen Stellen sind die nötigen Verbreiterungen und Ausrundungen vorzunehmen. Die zusätzlich notwendigen Sichtbereiche sind von Bauten und Parkplätzen freizuhalten. Büsche, Zäune, Mauern und dergleichen dürfen in den Sichtbereichen eine Höhe von 0.80 m (gemessen ab Wegoberfläche) nicht überragen.
- 4 Bei einer Gesamt- oder Teilüberbauung der Parzelle 650 ist dessen Eigentümer berechtigt, den Fuss- und Radweg auf seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der betroffenen Eigentümer, auf ein angrenzendes Grundstück umzulegen. Die neue Wegverbindung muss bezüglich Sicherheit, Attraktivität und Ausbaustandard der ursprünglichen Wegverbindung entsprechen und einen Anschluss an die Langenthalstrasse auf Höhe der Einmündung Waldweg aufweisen.
- 5 Eine zusätzliche Verbindung von der Erschliessungsstrasse Parzelle 1993 zur Langenthalstrasse ist über den bestehenden Vorplatz von Parzelle 2113 mit einem Wegrecht sicherzustellen.

Art. 8 Fussweg Bützbergstrasse

- 1 Innerhalb der Grünzone (vgl. Art. 10) entlang der Bützbergstrasse ist ein Fussweg in Naturbelag mit einer Breite von max. 2,0 m anzulegen.
- 2 Die genau örtliche Lage des Fussweges ist auf die Verkehrsberuhigungsmassnahmen gemäss Art. 9, auf neue Zufahrten gemäss Art. 5 sowie auf die Gestaltung und Bepflanzung der Grünzone abzustimmen.

4. Bützbergstrasse

Art. 9 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

- 1 Auf der Bützbergstrasse sind mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge zu reduzieren und die Sicherheit für FussgängerInnen und RadfahrerInnen zu verbessern.
- 2 Im Überbauungsplan sind vier Bereiche zur Realisierung von baulichen und organisatorischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen festgelegt. Die Verkehrsberuhigung ist in erster Linie durch die entsprechende Umgestaltung der Bützbergstrasse innerhalb dieser Bereiche sicherzustellen.
- 3 Als Massnahmen stehen horizontale Versätze, Markierungen und begleitende Baumpflanzungen im Vordergrund. Sie sind gemäss den einschlägigen Normen zur Verkehrsberuhigung (SN Nr. 640 212 und 640 213) auszuführen. Die Richtskizzen im Anhang sind begleitend.

5. Zonenordnung

Art. 10 Grünzone

Die bestehende Grünzone längs der Bützbergstrasse darf zur Erstellung eines Fussweges gemäss Art. 8, zur Realisierung von baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen an der Bützbergstrasse (Art. 9) sowie zur Durchleitung von neuen Zufahrten (Art. 5) beansprucht werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von Art. 40 des Baureglementes der Gemeinde Aarwangen.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Privatrechtliche Bestimmungen

Der Vollzug der Überbauungsordnung ist soweit möglich mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen.

Art. 12 Baulinienplan

Der Baulinienplan Nr. 212.7, genehmigt am 19.3.75 wird für die innerhalb des Wirkungsbereiches gemäss Art.1 gelegenen Bereiche durch diese Überbauungsordnung abgelöst.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG).

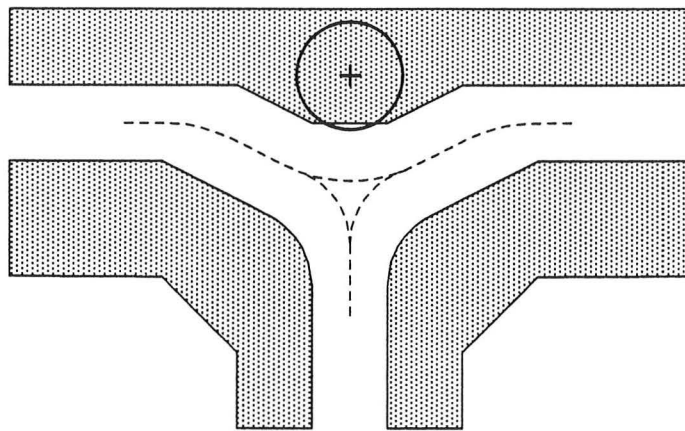
Anhang 1

Richtskizzen Verkehrsberuhigungsmassnahmen Bützbergstrasse

gemäss Art. 9

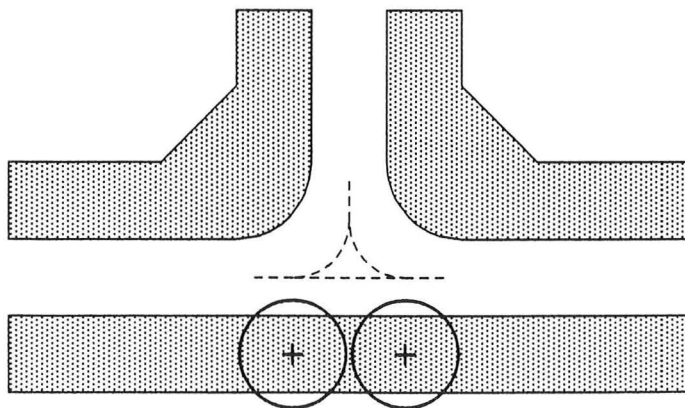
Einmündung
Industriestrasse

Einmündung
Erschliessungs-
strasse Parz. 1993



Einmündung
Haldenstrasse

Einmündung
Lindenstrasse



Anhang 2

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 17.05.2001 bis 15.06.2001

Vorprüfung vom 16.04.2002 und 30.04.2002

Publikation im Amtsanzeiger vom 27.06.2002 und 04.07.2002

Öffentliche Auflage vom 27.06.2002 bis 26.07.2002

Einspracheverhandlung am 04.12.2002

Erledigte Einsprachen 0

Unerledigte Einsprachen 1

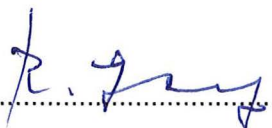
Rechtsverwahrungen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16.12.2002

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Aarwangen am 28.04.2003

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident

.....

Der Sekretär

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Aarwangen, 30.05.2003

Der Gemeindeschreiber

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

30. Juli 2003



Überbauungsplan

Die Überbauungsordnung Nr. 29 beinhaltet:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Mitwirkung vom 17.05. - 15.06.2001	Vorprüfung vom 16.4. und 30.04.2002
Publikation im Amtsanzeiger vom 27.06. und 4.07.2002	
Öffentliche Auflage vom 27.06. bis 26.07.2002	
Einspracheverhandlung am 4.12.2002	Rechtsverwerungen 1
Erlidigte Einsprachen 0	Unerlidigte Einsprachen 1

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Aarwangen, 30.05.2003

Der Gemeindeschreiber 

hmm

	Ausbau Industriestrasse gemäss Baulinienplan vom 19.3.75
	Industriestrasse bestehend gemäss Baulinienplan vom 19.3.75
	Radstreifen Langenthalstrasse bestehend
	Grünzone bestehend
	Landwirtschaftszone bestehend
	Oberhardwald

